

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11

26

Phone: Hannover 17733/34

USA/P/37

quote:  
tschreiben bitte anzugeben

Cable: UROCLAIMS, Hannover  
Hannover, den 22. Okt. 1962

Eingegangen		
Ho/Sa		
24. OKT. 1962		
Landesamt für Wiedergutmachung		
5	Pr	4 2/10

An das  
Landesamt für Wiedergutmachung  
B r e m e n  
Meinkenstrasse 1

4080 Rü- 5632/5 -

Betr.: Rückerstattungssache Frau Gretel P i c k

Wir können uns der Ansicht des Landesamts für Wiedergutmachung in Bremen nicht anschliessen. Nach unserer Ansicht kann in der Erklärung der Antragstellerin vom 20.10.61 keineswegs eine Rücknahme des Antrages erblickt werden. Sie hat lediglich der Anregung des Landesamtes Folge geleistet und die Angelegenheit bei dem Ausgleichsamt in Bremen angemeldet. Daraus kann aber durchaus nicht gefolgert werden, dass sie den Antrag bei dem Landesamt zurückgenommen hat.

Unserer Ansicht nach verspricht der Antrag beim Lastenausgleichsamt in Bremen wenig Aussicht auf Erfolg. Nach § 8 Abs. 2 Ziff 1) des Feststellungsgesetzes ist ein Entschädigungsanspruch nicht gegeben, wenn nicht mehr als 50% des Hausrates in Verlust geraten sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch lediglich um einen Teil des Umzugsgutes, den die Antragstellerin in Kisten ins Ausland befördern lassen wollte. Schon aus diesem Grunde kann der Antragstellerin nicht verwehrt werden, den Anspruch als einen Rückerstattungsanspruch zu verfolgen. In der Anlage fügen wir eine Aufstellung der in den Kisten enthaltenen Gegenstände bei, und wir werden dafür sorgen, dass diese Aufstellung noch näher erläutert wird, nämlich in Form einer eidesstattlichen Versicherung. Im übrigen werden wir uns zu der Frage der angeblichen Zerstörung am 2.1.41 und zu der Frage, ob dadurch das Deutsche Reich von der Schadensersatzpflicht befreit ist, noch eingehend äussern. Wir bitten deshalb um Weiterführung des Verfahrens und um kurze Befristung für weitere Ausführungen.

Dr. W. Blumberg

i. A. v.

25. 10. 1962

361 2066

18  
27

4080/EU-5632/5

HT/Bo.

Verwaltungszentrum für innere Restitution  
Ungefähre Inhaltsangabe ueber drei Kisten Umzugsgut, MM 1 - 3, welche der Firma Schenker & Co., Stuttgart, zur Expedition und Einlagerung bis auf Abruf nach Bremerhafen, sowie spaeterem Weiterversand nach USA, Lagergebuehren und Fracht bis New York vorbezahlt, uebergeben wurden.

Zwei dieser Kisten waren als zusammenstellbarer Schrank speziell angefertigt worden. Blikerstattungsache Gretel Pick, New York

Diese drei Kisten enthielten u.a.:

18 Paare durchwegs neue Schuhe;

1 schwerer Wintermantel mit breitem Zobelkragen;

4 Fruehjahren- und Wintermaentel;

2 Sportjacken;

Kleider;

komplette Waescheausstattung (12 fach);

1 komplettes Hutschenreuther-Service fuer 12 Personen;

2 Federbetten mit je 2 Daunen- und Wolldecken;

Kochgeschirr und Bestecke (vollst. Kuecheneinrichtung).

Angebener Wert: DM 7.000.--.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG .

Vor dem unterzeichneten Notar erschien:

v. 19.2.63

37

wohnhafte:

Frau Gretel PICK  
2333 Davidson Ave.  
New York 68, N.Y.

und erklarte an Eidesstatt:

In meiner Wiedergutmachungssache mach ich hinsichtlich des Verlustes meines Eigentums folgende Angaben:

Nach meiner Auswanderung wurden von meiner Mutter durch die Firma Schenker & Co. 5 Kisten Umzugsgut aufgegeben, von denen 2 Kisten fuer mich nach England transportiert werden sollten, waehrend die restlichen 3 Kisten fuer meine Weiterwanderung nach USA bis auf Abruf im Freihafen Bremen lagern sollten. Fuer diese 3 Kisten wurde das Lagergeld fuer zwei Jahre, sowie die Fracht bis New York von meiner Mutter im Voraus bezahlt.

Die beiden fuer England bestimmten Kisten gelangten im Jahre 1939 in meinen Besitz. Dagegen habe ich die 3 weiteren Kisten niemals erhalten.

In den Kisten befanden sich mir gehoerige Sachen, die zum groessten Teil von mir fuer meine Auswanderung angeschafft worden waren. Da die Verpackung durch meine Mutter erfolgte, waehrend ich bereits in England war, kann ich den genauen Inhalt der drei in Verlust geratenen Kisten nicht mehr wiedergeben. Mit Sicherheit kann ich aber sagen, dass sich in ihnen die folgenden Gegenstaende befanden:

- 18 Paare neue Schuhe; *BC-27*
- 1 neuer Wintermantel mit breitem Zobelkragen; *BC-27*
- 4 neue Fruehjahren- und Wintermantel; *BC-27*
- 2 neue Sportjacken; *BC-27*
- etwa 25 neue Kleider; *neu*
- 1 neue, komplette Waescheausstattung (12fach), *BC-27*  
bestehend aus Bett-, Tisch- und personlicher Waesche; *27*
- 1 komplette Hutschenreuther Ess-Service f. 12 Personen; *27*
- 2 neue Federbetten mit je 2 Daunen- und Wolldecken; *27*
- Kochgeschirr und Bestecke (vollst. Kuecheneinrichtung); *27*
- 2 neue elektr. Heizkissen und *neu*
- 1 neuer elektr. Haartrockner. *neu*

Die in der vorstehenden Aufstellung nicht mit "neu" bezeichneten Gegenstaende gehoerten urspruenglich meiner Mutter, die sie mir zu Eigentum ueberliess. Wann diese Sachen angeschafft worden waren, kann ich nicht angeben. Es ist mir auch nicht moeglich, den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstaende anzugeben.

Die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklaerung ist mir bekannt.

Unterschrift:

Sworn to and subscribed before me

This day of

1963.

Original hat mit  
Unterschrift vorgelegt  
8/7.63 / ha

# UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11

40

Phone: Hannover 17733/34

USA/P/379

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Hannover, den 2.10.63

Ho/Sa

Eingegangen	
7. OKT. 1963	
Landesamt für Wiedergutmachung	
7.10.	5   Pr   4/10

Please quote:  
im Antwortschreiben bitte angeben

An das  
Landesamt für Wiedergutmachung  
28 B r e m e n  
Meinkenstrasse 1

4080/Rü-5632/5 -

Betr.: Rückerstattungssache Frau Gretel P i c k

In obiger Rückerstattungssache stehen wir nach wie vor auf dem Standpunkt, dass der Antragsgegner für das angeblich am 2.1.41 zerstörte Umzugsgut der Antragstellerin schadensersatzpflichtig ist.

Wir verweisen hierzu auf die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts Berlin - ORG/A 1493. In dieser Entscheidung hat sich das ORG auf den Standpunkt gestellt, dass das Umzugsgut, das jüdischen Auswanderern gehörte, bereits seit August 1940, also schon vor der 11. VO vom Deutschen Reich mit Beschlag belegt und verwertet worden ist. Das Oberste Rückerstattungsgericht stützt seine Ansicht auf einen an alle Staatspolizeileitstellen gerichteten Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 20.12.41, in dem unter Bezugnahme auf Erlasse vom 1.8.1940 - I A 11 allgem. 1450/40-, 5.3.1941 - I A 11 Allgem. 1494/II - und 22.9.1941 - II A 5 b Allgem. 1604 - 1/41 - angeordnet wurde:

" Versteigerungen von Umzugsgütern jüdischer Emigranten sind bis zum Erhalt weiterer Weisung nicht mehr durchzuführen, zumal gemäss § 8 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I S. 722 ff.) die Verwaltung und Verwertung dieser Güter, die mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung dem Reich verfallen sind, nunmehr dem Oberfinanzpräsidenten Berlin obliegt."

Das Oberste Rückerstattungsgericht führt weiter aus:

"Wenn es auch nicht möglich gewesen ist, die Erlasse vom 1.8.1940,

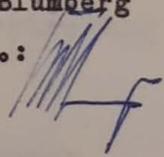
41

5.3. und 22.9.1941 zu beschaffen und einzusehen, so kann doch aus dem Inhalt des vorzitierten Schnellbriefes geschlossen werden, daß sich dieselben auf die Erfassung und Versteigerung von Umzugsgut jüdischer Auswanderer bezogen haben."

Daraus muss geschlossen werden, dass seit 1940 dem jüdischen Eigentümer insoweit jede Verfügungsmöglichkeit genommen war und das Reich sich zumindest die Eigentümerstellung angemaßt hatte. Die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts Berlin ist deswegen von höchstrichterlicher Bedeutung, weil es danach auf die Frage des Unterganges des Umzugsgutes durch Kriegseinwirkung vom Zeitpunkt August 1940 nicht mehr ankommen kann.

Wir bitten, die angeführte Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts Berlin heranzuziehen.

Dr. W. Blumberg

i. A.: 

O 1489 B - Ra 5632 - BV 42

Bitte bei Antwortschreiben angeben

28 Bremen 1, 15. Oktober 1963

Postfach 17

Hans das Reichs, Richtweg 25, Zimmer 440

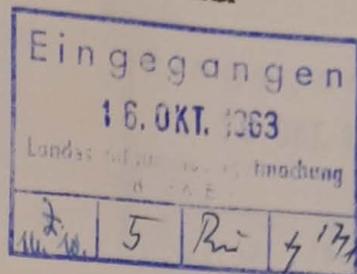
Fernruf, Zentrale 30651

Durchwahl 3065 702

Fernschreiber: 02 44 491

An das

Landesamt für Wiedergutmachung Bremen



28 Bremen 1

Meinkenstrasse 1

Betrifft: Rückerstattungssache Gretel P i c k

Nach dem Bescheid des Landesamtes für die Wiedergutmachung Stuttgart vom 14.12.1962 ist die Antragstellerin im März 1939 nach England ausgewandert. Ich bitte festzustellen, wann Frau Gretel Pick ausgebürgert wurde. Zu dem Verlust der Vermögenswerte weist die Lagerhauskarteikarte aus, dass eine Kiste im Gewicht von 100 kg am 14.7.1939 ausgeliefert wurde.

Zu dieser Zeit wurden Beschlagnahmungen von Umzugsgütern von Auswanderern noch nicht vorgenommen. Es dürfte daher noch aufzuklären sein, wer die Auslagerung der Kiste veranlasst hat und wer in den Besitz dieser Vermögenswerte gelangt ist. Die Antragstellerin möge sich hierzu äussern. Hinsichtlich des Inhaltes dieser Kiste - ohne auf die weiteren Ansprüche schon einzugehen - halte ich meinen <sup>vorsätzlich</sup> vertraglich ausgesprochenen Widerspruch vom 3.9.1963 gegen den Anspruch aufrecht.

Die Antragstellerin hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung erklärt, dass die von ihr verpackten Sachen fast ausschliesslich für die Auswanderung neu angeschafft wurden. Bekanntlich müsste nach den damaligen Bestimmungen für Neuanschaffungen zum Zwecke der Auswanderung eine ersatzlose Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank gezahlt werden. Eine Zahlung an diese Bank ist nicht festgestellt worden. Frau Pick möge daher ihre eidesstattliche Versicherung überprüfen und ggfls. durch eine weitere Erklärung ergänzen.



Beglaubigt

*Gulman*  
Angestellter

Im Auftrag

Dr. Dickhuth

# UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover . Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

USA/P/37

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Hannover, den 16.10.63

Ho/Sa

Eingegangen	
18. OKT. 1963	
Landesamt für Wiedergutmachung	
18.10.63	5 RW 4 18/10

An das

Landesamt für Wiedergutmachung

B r e m e n

4080/Rü - 5632/5 -

Betr.: Rückerstattungssache Frau Gretel P i c k

In obiger Sache tragen wir vor, dass nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen in Bonn vom 16.9.63, Herr Ministerialrat Koppe die Oberfinanzdirektionen, sowie die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin mit Erlaß vom 9.7.1963 darüber unterrichtet hat, dass zwischen Herrn Ministerialrat Koppe und den Ländern Übereinstimmung darüber besteht, dass eine Vermutung dafür spricht, daß das ab 1. August 1940 bei Spediteuren lagernde Umzugsgut der Verfolgten von einem der Rechtsträger des § 1 BRÜG beschlagnahmt und verwertet worden ist.

Nach diesen Vereinbarungen muss als feststehend angenommen werden, dass das Deutsche Reich ab 1.8.40 sich die Eigentümerstellung an dem jüdischen Umzugsgut, soweit es in Bremen lagerte, angemäht hat; daß es vom Deutschen Reich beschlagnahmt und entzogen ist, bevor es am 2.1.1941 durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde. Aufgrund der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 19.7.63 erscheint es angebracht, dass die Oberfinanzdirektion nun einen angemessenen Vergleichsvorschlag macht.

Dr. W. Blumberg

i. A.:

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

3 Hannover · Klagesmarkt 10/11  
Postfach Nr. 6065

Phone: Hannover 17733/34

Quote:  
ortschreiben bitte anzugeben

USA/P/37

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Hannover, den 21.11.1963  
Ho./Schw.

Eingegangen  
25. NOV. 1963

25.11. 5 Rü- / 20/11

2800

An das  
Landesamt für Wiedergutmachung  
B r e m e n  
Meinkenstraße 1

Betr.: Rückerstattungssache Frau Gretel P i c k  
gegen Deutsches Reich  
Az: 4080/Rü-5632/5

Zum Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Bremen vom  
15.10.1963 soll folgendes vorgetragen werden:

Die Antragstellerin ist erst nach dem 2.1.1941 ausgebürgert. Es kann angenommen werden, daß ihre Ausbürgerung ebenso wie die der Mehrheit der Verfolgten auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 15.11.1941 erfolgte.

Die Antragstellerin hat wiederholt angegeben, daß sie 2 der für sie bestimmten Kisten zwischen Mai und Juli 1939 in England empfangen hat. Diese Kisten waren nach England adressiert, während die hier streitigen 3 Kisten in Bremen eingelagert wurden bis auf Abruf. Diese Kisten sind nicht angekommen. Zu der Golddiskontabgabe kann die Antragstellerin keine Angaben machen, da diese Kisten von ihrer Mutter nach ihrer Auswanderung aufgegeben wurden. Wenn eine Golddiskontabgabe nicht festgestellt werden kann, so ist dies kein Beweis dafür, daß tatsächlich keine gezahlt ist. Die Unterlagen der Golddiskontbank sind ja bekanntlich nicht lückenlos. Die Antragstellerin bleibt bei ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 19.2. 1963, in der sie gesagt hat, daß der Inhalt der Kisten

- 2 -

Bremen 1., 27. November 1963  
Postfach 17  
Postf. Zentrale 1000  
Postfach 1000  
Postfach 1000

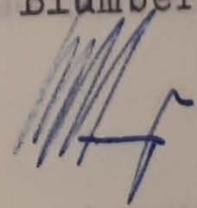
53

zum größten Teil für ihre Auswanderung angeschafft war. Das bedeutet, daß nicht der gesamte Inhalt erst kurz vor der Auswanderung gekauft wurde. Es wurden vielmehr eine Reihe Gegenstände sukzessive in den vorhergehenden Jahren für ihre Aussteuer angeschafft. Die Antragstellerin hat daher keine Veranlassung, ihre eidesstattliche Versicherung zu ändern.

Im übrigen nehmen wir auf unseren Schriftsatz vom 16.10.63 Bezug.

Dr. W. Blumberg

I. A:



O 1489 - B- Ra 5632 - BV 42

Bitte bei Antwortschreiben angeben

28 Bremen 1, 22. November 1963 54

Postfach 17

Haus des Reichs, Richtweg 25, Zimmer 440

Fernruf: Zentrale 30651

Durchwahl 3065

Fernschreiber: 0344 491

491

An das

Landesamt für Wiedergutmachung Bremen

28 Bremen 1

Meinkenstr. 1



Betrifft: Rückerstattungssache Gretel Pick

Für die Entscheidung über die Frage, ob das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig ist, kommt es ausschließlich darauf an, ob das Deutsche Reich im Zeitpunkt der Vernichtung die Eigentümerstellung an dem Umzugsgut erlangt hatte.

Diese Frage kann nicht mit einer allgemeinen Vermutung beantwortet werden. Es kommt vielmehr auf den Sachverhalt im konkreten Falle an, d.h., es muß festgestellt werden, ob das Umzugsgut im Zeitpunkt der Vernichtung bereits sichergestellt oder beschlagnahmt war.

Die Antragstellerin möge den Beweis dafür antreten, daß das Deutsche Reich im Zeitpunkt der Vernichtung die Eigentümerstellung an dem Umzugsgut erlangt hat.

Im Auftrag

Wank



Beglaubigt

Angestellter

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

phone: Hannover 17733/34

3 Hannover · Klagesmarkt 10/11  
Postfach Nr. 6065

use quote:  
antwortschreiben bitte anzugeben

Pal/P/37

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Hannover, den 20.1.1964  
Ho./Schw.

57

An das  
Landesamt für Wiedergutmachung

2800

B r e m e n  
Meinkenstr. 1

Eingegangen			
24. JAN. 1964			
Landesamt für Wiedergutmachung			
24.1.	02	Rw	24/1

Betr.: Rückerstattungssache Frau Gretel P i c k  
gegen Deutsches Reich

Ihr Zch.: 4080/Rü-5632/5

Auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 22.11.1963  
wird folgendes erwidert:

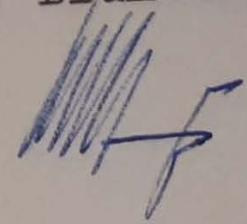
Es ist dem Antragsgegner durchaus beizupflichten, daß hier entscheidend für die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches ist, ob dieses zur Zeit der Vernichtung bereits die Eigentümerstellung an dem Umzugsgut innehatte. Diese Frage ist aber nicht in jedem Einzelfall zu prüfen, und festzustellen, ob durch eine Einzelaktion den Berechtigten die Verfügungsgewalt entzogen ist. Wir haben bereits im Schriftsatz vom 2.10.1963 dargetan, daß nach dem genannten Beschluß des ORG Berlin feststeht, daß das Umzugsgut jüdischer Emigranten seit August 1940 vom Deutschen Reich mit Beschlag belegt ist. Damit war aber den Betroffenen jede Verfügungsgewalt über ihr Eigentum entzogen und auf das Deutsche Reich übergegangen. Die Inbesitznahme unter Ausschluß des Berechtigten stellt aber eine Beeinträchtigung der sachlichen Rechte des wahren Berechtigten zugunsten des Entziehers dar, sie ist somit die Entziehung der Verfügungsgewalt zum Zwecke der Verwertung zugunsten des Deutschen Reiches. Damit sollte die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches begründet

sein, ohne Rücksicht darauf, daß das Umzugsgut später vernichtet ist. Dieser Umstand kann hier nicht zu Lasten der Verfolgten gehen.

X Wir beantragen, da mit einer Einigung vor dem Amt nicht zu rechnen ist, die Sache an die Wiedergutmachungskammer ~~anzugeben~~ anzugeben.

Dr. W. Blumberg

i. A:



4080/RU-5632/5

in die

(120)